

277. Druckfehlerberichtigung:

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (Master of Science)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ hat zum Ziel, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings und der Organisationsentwicklung im Allgemeinen und der Supervision im Gesundheitswesen im Besonderen zu vermitteln. Neben dem Aufbau einer allgemeinen supervisorischen Kompetenz und Performanz, die in sehr verschiedenen professionellen Kontexten (Bildungs- und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung etc.) eingesetzt werden kann, ist auch eine Spezialisierung im Bereich „ärztlicher Supervision“ Gegenstand des Studienangebotes, das die Arbeit mit und die Begleitung von Ärzten, klinischem Personal (Schwestern, Pfleger, TherapeutInnen u. a.) und Verwaltungskräften im Krankenhaus- und Gesundheitswesen durch Einzel-, Team- und Institutionssupervision besonders berücksichtigt. Auf Grund der besonderen Verantwortung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht, die SupervisorInnen in medizinischen Arbeitsfeldern zu tragen haben und auf Grund der beständig wachsenden organisationalen Komplexität in Einrichtungen des Gesundheitswesen und des klinischen Feldes ist eine besondere Feldkompetenz und ein spezialisiertes fachliches und menschliches Wissen (z. B. zu den Themen Krankheit, Leiden, Sterben, Abhängigkeiten) erforderlich, um durch Supervision seriöse Beratung, Hilfen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, supervisorischer Einzelberatung und Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll der Universitätslehrgang ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Besondere Vertiefungsgebiete sind die Bereiche „Gesundheitswesen“, „klinische Einrichtungen“, „Krankenhäuser“, die „ärztliche Praxis“, „psychosoziale Institutionen und Organisationen“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ umfasst sieben Semester, im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ (Master of Science):
- ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre) oder ein gleichwertiger Abschluss.
 - Zusätzlich eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung und je nach Studium Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen (laut den jeweils gültigen ÖVS-Standards zur Supervisionsausbildung), die Person – Rolle – Institution zum Gegenstand haben, wobei Elemente des Studiums oder anderer Bildungsveranstaltungen eingerechnet werden. Weiters mindestens 60 h Selbsterfahrung und mindestens 60 h Teilnahme an Supervision in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern in den letzten 5 Jahren, Mindestalter 27 Jahre.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Supervision und Coaching“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ umfasst 670 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

| FÄCHER | LV | LV-A | UE | ECTS | WL |
|--|---|------|------------|-----------|------------|
| Fach 1 | | | 200 | 25 | 625 |
| Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn - Entwicklung personaler, sozialer und professioneller Kompetenz und Performanz | Anwendungsbezogene Sozialwissenschaften | KS | 20 | 2 | |
| | Kreative Medien und Methoden in Supervision und Coaching | KS | 20 | 2 | |
| | Rolle und Rollenspiel: Konzepte, Methoden, Techniken | KS | 20 | 2 | |
| | Supervisorische Identität, Identität als Coach | KS | 20 | 2 | |
| | Interaktion und Kommunikation | KS | 20 | 2 | |
| | Gruppendynamik und Prozessanalyse, unbewusste Prozesse in Gruppen | KS | 20 | 3 | |
| | Organisation, Institution, Felder - strukturelle Rahmenbedingungen von Supervision und Coaching | KS | 20 | 3 | |
| | Systemtheorie in der supervisorischen und Coaching-Praxis | KS | 20 | 3 | |

| | | | | | |
|-------------------------------|---|----|------------|------------|-------------|
| | Phänomen-Konflikt - Interventionsstrategien bei Konflikten | KS | 20 | 3 | |
| | Ethik in Supervision und Coaching | KS | 20 | 3 | |
| Fach 2 | | | 200 | 32 | 800 |
| Methodik | Beratungstechniken | VO | 25 | 4 | |
| | Kulturelle und interkulturelle Phänomene und Prozesse in Supervision und Coaching | VO | 25 | 4 | |
| | Methodische Quellen und Modelle von Supervision und Coaching | VO | 25 | 4 | |
| | Methoden und Strategien Integrativer Supervision und Coaching | VO | 25 | 4 | |
| | Krisenprävention und Krisenintervention in der Supervision und Coaching | VO | 25 | 5 | |
| | Praxisfeld-Analyse und feldspezifisches Arbeiten | EX | 25 | 2 | |
| | Organisationsentwicklung und Organisationsberatung | VO | 25 | 4 | |
| | Supervisions- und Coachingforschung | VO | 25 | 5 | |
| Fach3 | | | 100 | 17 | 425 |
| Supervisionstheorien | Allgemeine Supervisions- und Coachingtheorie | VO | 25 | 4 | |
| | Spezielle Theorien von Supervision und Coaching | VO | 25 | 5 | |
| | Masterkolloquium I | KS | 25 | 4 | |
| | Masterkolloquium II | KS | 25 | 4 | |
| Literaturstudiengruppe | Literaturstudiengruppe (Peergroup) | AG | 45 | 6 | 150 |
| Praktikum | Supervidierte Lernsupervision einschließlich Lehrsupervision | PR | 125 | 14 | 350 |
| Projektarbeit | Projektarbeit Praxisfeld | | | 1 | 25 |
| Schriftliche Arbeit | Schriftliche Arbeit (wahlweise aus den Themenbereichen der Fächer 1 bis 3) | | | 5 | 125 |
| Master-Thesis | | | | 20 | 500 |
| | Gesamt UE/ECTS/Workload | | 670 | 120 | 3000 |

Der Nachweis von 50 UE Lehrsupervision ist vor Abschluss des Lehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudienrunde
- b) erfolgreiche Teilnahme an der supervidierten Lernsupervision (Praktikum)
- c) positive Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit (Praxisfeld)
- d) positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- e) 3 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn
 - Methodik
 - Supervisionstheorien

Die Zulassung zu den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen (e) erfolgt erst nach positiver Absolvierung der unter Punkt a bis d zu erbringenden Prüfungsleistungen.

- f) Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master-Thesis, die im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt. Das Thema ist aus dem Bereich der angewandten Supervision auszuwählen und soll zeigen, dass der/die StudentIn in der Lage ist, Probleme der Supervision selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden. Vor Verfassung der Master-Thesis hat die positive Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit (c) und der schriftlichen Arbeit (d) zu erfolgen.
- g) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- h) Leistungen aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (akademisch)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die mögliche Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Supervision und Coaching)" abgekürzt MSc verliehen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.